

67/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 64/J - NR/1999, betreffend Wettbewerbsverluste der Postdirektion Innsbruck aufgrund massiver Personalkürzungen, die die Abgeordneten Mag. Trattner und Kollegen am 18. November 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Wie bereits mehrmals in parlamentarischen Anfragen dargelegt, ist mit Inkrafttreten des Postgesetzes 1997 am 1. Jänner 1998 die vollständige Trennung der hoheitlichen von den betrieblichen Funktionen in der Postverwaltung erfolgt, weshalb die vorliegenden Fragen nicht Gegenstand der Vollziehung gemäß Art. 52 Abs. 1 B - VG sind.

Zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir aber im Allgemeinen folgendes zu bemerken:

Die Verpflichtung zur flächendeckenden, ständigen Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen ist der PTA im Postgesetz auferlegt (Universaldienst, vgl. § 4 Postgesetz). Den Bedürfnissen der Kunden muss insbesondere durch eine entsprechende Dichte an Abhol- und Zugangspunkten entsprochen werden. Derzeit wird in meinem Ressort eine Universaldienstverordnung erarbeitet, welche diese generelle Verpflichtung genauer regeln soll, und zwar durch Vorschriften über Laufzeiten, Zustellfrequenz, Anzahl an Briefkästen und Postämter. Dabei werden neben geografischen Gegebenheiten und technischen Entwicklungen vor allem auch Kundenbedürfnisse berücksichtigt werden.